

## Präambel

Die Psychotherapie unter Nutzung von psychoaktiven Substanzen (substanz-unterstützte Psychotherapie) findet nach einer Unterbrechung der Forschung über drei Jahrzehnte seit etwa 2010 wieder zunehmendes Interesse. Dies wird durch aktuelle wissenschaftliche Studien über ihre Wirksamkeit unterstützt.

Die Relevanz dieser Therapieform für Medizin und Gesellschaft wird in der Öffentlichkeit und Politik zunehmend positiver bewertet. Der Dialog zwischen Ärzten, Psychotherapeuten und Wissenschaftlern zu dieser Thematik wie auch mit der Politik, Gesundheitseinrichtungen und der Öffentlichkeit ist von substanzieller Bedeutung für die rasche Etablierung und Förderung dieser therapeutischen Methoden. Dazu gehören die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen, aber auch die Klärung der technischen und ausbildungsbezogenen Voraussetzungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein international zu führender Diskurs von Experten sowie die Einbindung in die psychiatrisch-psychotherapeutischen Fachgesellschaften der jeweiligen Länder.

Die Aufklärung von Öffentlichkeit und Fachpublikum über diese Methoden sowie deren Etablierung und Förderung auf verschiedenen Ebenen ist Anliegen der *Internationalen Gesellschaft für substanz-unterstützte Psychotherapie (IGSP)*. Sie stellt sich die Aufgabe, wissenschaftliche Veranstaltungen auszurichten, Angebote für Aus- und Weiterbildung zu erarbeiten, Leitlinien zu entwerfen, Qualitätsstandards zu etablieren und Zertifizierungsprozesse zu gestalten.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für substanz-unterstützte Psychotherapie“, kurz „IGSP“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Zweck

- (1) Satzungszweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, speziell der Psychotherapie, insbesondere durch die Erforschung und Förderung von Möglichkeiten einer Verwendung von psychoaktiven Substanzen zur Unterstützung psychotherapeutischer Behandlungen und eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit. Der Verein führt selbst keine derartigen Psychotherapien durch.

- (2) Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch eigene Maßnahmen und durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke des Abs. 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch:
- a) Herstellung und Betreiben eines Netzwerkes von auf dem Gebiet tätigen Wissenschaftlern sowie von psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychologen, die an Informationen zu diesem Thema interessiert sind;
  - b) die fachbezogene Förderung von Wissenschaftlern, Doktoranden und Diplomanden, die sich diesem Thema wissenschaftlich widmen, etwa durch die Finanzierung von Publikationen und Übersetzungen von in diesem Bereich bedeutenden wissenschaftlichen Büchern und Artikeln sowie die Vergabe von Förderpreisen oder Stipendien;
  - c) die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstagen, Kongressen oder Symposien;
  - d) den Aufbau und die Mitorganisation curricularer Weiterbildungen von professionellen psychologischen und ärztlichen Therapeuten;
  - e) die Entwicklung von Qualitätsstandards und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle für diese Therapieformen;
  - f) die sachgerechte Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch der relevanten Fachöffentlichkeit und ihrer Verbände und Organisationen, etwa durch Erstellung und Unterhaltung einer Webseite;
  - g) die Herstellung und Förderung von Kontakten zu politischen Institutionen, Verbänden, Institutionen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und zu Medien zur Verbreitung sachgemäßer Information über die betreffenden Therapieverfahren.
- (3) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Vom Verein durchgeführte Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Stipendien und Förderpreise werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (4) Bei seiner Tätigkeit arbeitet der Verein mit gemeinnützigen Organisationen, Gruppen oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszwecks dient.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
  - a) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer die Approbation zur Psychotherapie als Arzt oder Psychologe besitzt.
  - b) Ärzte und Psychologen ohne Psychotherapie-Approbation sowie Wissenschaftler können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
  - c) Weitere natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden.
  - d) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste in Bezug auf die Zwecke des Vereins von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit; ihr Stimmrecht bleibt unberührt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - b) durch freiwilligen Austritt (Abs. 5) oder
  - c) durch Ausschluss (Abs. 6-7).
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich anhören soll.
- (7) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§§ 7-9),
  - b) die Mitgliederversammlung (§§ 10-11) und
  - c) der wissenschaftliche Beirat (§ 12)
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein kann sie im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Im Innenverhältnis gilt, dass jeder der 2. Vorsitzenden einzeln den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung vertreten kann. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam; das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln, grundsätzlich zuerst der 1. Vorsitzende, dann die beiden 2. Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder gewählt. Es gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Die Wahl kann auch als Block- oder Listenwahl durchgeführt werden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes und seiner Amtsannahme im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der

Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.

- (5) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den 1. Vorsitzenden;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
  - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichtes;
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) der Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen.
- (2) Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Sitzung – in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung – in Textform einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind bzw. sich an der Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, der das Beschlussverfahren leitet.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie müssen folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll dient Beweis Zwecken; es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.

#### § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates in Einzel-, Block- oder Listenwahl und deren Abwahl;
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

#### § 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, fasst ihre Beschlüsse auf einer ordentlichen Sitzung, im Wege der Zusammenschaltung im Internet, wenn die Teilnahmemöglichkeit technisch gewährleistet ist, oder auf schriftlichem Wege. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Verfahrens nach Abs. 1, des Tagungsortes und -termins bzw. der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung im Internet oder der Eingangsadresse und Frist für den Eingang der schriftlichen Voten sowie der Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung). Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder Wahlausschuss einsetzen.
- (5) Protokollführer ist der Schriftführer. Bei Verhinderung des Schriftführers wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder beteiligt ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegt. Keine Person kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie müssen folgende Punkte enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge;
  - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen und ungültigen Stimmen).Das Protokoll dient Beweis Zwecken; es ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren.

## § 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und trägt damit zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Zweckerfüllung bei.
- (2) Er besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Amtsdauer entscheidet. Das Wahlverfahren zum Vorstand gilt entsprechend.

## § 13 Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweckbetriebe und zur Mittelbeschaffung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von bis zu zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 14 Satzungs- und Statusänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Zwecks eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die zwei 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.



## § 15 Datenschutz und allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Berlin, den 15.06.2019